# Fachspezifische Hinweise

# Objektplanung Ingenieurbauwerke Rückbau

**Allgemeines**

(1) Sofern die Rückbauleistungen nicht mit der Objektplanung Ingenieurbauwerke geplant werden, ist eine eigenständige Beauftragung als Objektplanung Ingenieurbauwerke Rückbau möglich.

(2) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Ingenieurbauwerke Rückbau zu verwenden. Der Vordruck ist als Mustertext zu verstehen und soll als Formulierungshilfe zur Aufstellung der entsprechenden Leistungsbeschreibung dienen.

(3) Die Nummerierung der Leistungsbeschreibung ist beizubehalten.

Wird ein Arbeitsbereich bzw. Titel nicht benötigt ist dort „Entfällt“ einzutragen. Dadurch wird bei allen Beteiligten ein hoher Wiedererkennungswert erreicht.

(4) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

* HVA F-StB Vertrag
* ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
* i. d. R. HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
* i. d. R. HVA F-StB Leistungsbeschreibung Ingenieurbauwerke Rückbau.

**Honorarermittlung**

(6) Die Vergütung der Objektplanung Ingenieurbauwerke Rückbau ist nicht von der HOAI erfasst und ist daher frei zu vereinbaren.

Hinweise zu den Leistungstexten

1. Grundlagenermittlung

(7) Zur Erstellung des Rückbauentwurfes werden ggfs. die Ergebnisse einer chemisch-physikalischen Voruntersuchung, die Angaben über umweltrelevante Inhaltsstoffe enthält, benötigt.

(8) Bei kontaminiertem Bodenaushub und Bauschutt sowie bei begründetem Zweifel an der Zusammensetzung und Herkunft der Abbruchmaterialien, z.B. bei fehlenden Unterlagen zu den Beschichtungsstoffen und Abdichtungssystemen oder aufgrund einer augenscheinlichen und geruchlichen Festlegung, muss der Umfang der chemisch-physikalischen Voruntersuchung auf die Gewinnung diesbezüglicher Erkenntnisse nötigenfalls erweitert werden.